

Kommunalsteuerbefreiung für Lehrlinge

Bei der Gemeinderatssitzung im Jahr 2004 wurde einstimmig beschlossen, dass Betriebe von der Kommunalsteuer für Lehrlinge rückwirkend ab 2000 bis auf Widerruf befreit sind. Jedoch liegt eine Berichtspflicht der einzelnen Betriebe über die Anzahl der Lehrlinge und den Ausbildungsstand (welches Lehrjahr) vor.

